II-25 29 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1973 05 28

Z. 5609-Pr.2/1973

20 /A.B.

ZU 145 /J.

Prils, and 28. Mai 1973

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen vom 4.April 1973, Nr. 1245/J, betreffend Umsatzsteuervoranmeldungen, beehre ich mich mitzuteilen:

An einen Wegfall der im § 21 des Umsatzsteuergesetzes 1972 vorgesehenen allgemeinen Umsatzsteuervoranmeldungsverpflichtung ist zumindest für den Veranlagungszeitraum 1973 nicht zu denken. Eine diesbezügliche Gesetzesänderung wird daher zur Zeit nicht in Erwägung gezogen. Für die Beibehaltung der allgemeinen Voranmeldungsverpflichtung spricht insbesondere der Umstand, daß die Abgabepflichtigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Vorauszahlungsverpflichtung auf Grund der vorhandenen Unterlagen ohnehin Berechnungen anstellen müssen, um unter Berücksichtigung ihrer Umsätze und der darauf entfallenden Umsatzsteuer, der angefallenen Vorsteuerbeträge, der Selbstverbrauchsteuer und allfälliger Vorratsentlastungsbeträge die an das Finanzamt abzuführende Steuer (Zahllast) oder einen zu ihren Gunsten bestehenden Überschuß zu ermitteln. Das Formular der Umsatzsteuervoranmeldung ist, so gesehen, sogar ein Behelf für die Ermittlung der an das Finanzamt abzuführenden oder vom Finanzamt zu fordernden Steuerbeträge. Abgesehen davon darf nicht übersehen werden, daß die Höhe der Zahllast eines Unternehmers beim System der Mehrwertsteuer keinen Aussagewert besitzt und nicht erkennen läßt, in welchem Umfang Umsätze getätigt wurden, in welcher Höhe Vorsteuern angefallen sind und wie hoch die Selbstverbrauchsteuer oder allfällige Vorratsentlastungsbeträge gewesen sind. Die Voranmeldung hat somit neben einer erzieherischen Wirkung auf den Abgabepflichtigen auch eine für die Finanzverwaltung nicht unwesentliche Kontrollfunk-

www.parlament.gv.at

tion und ist im Falle von Überschüssen zugunsten des Abgabepflichtigen der einzige Weg, die Überschüsse geltend zu
machen. Wenn man dazu noch bedenkt, daß über die Finanzämter
pro Kalenderjahr weit über 100 Mrd.S aus dem Titel Umsatzsteuer verrechnet werden, dem Fiskus jedoch nur ein Teil hievon (die auf die Umsätze an Letztverbraucher entfallende Umsatzsteuer) als endgültiges Aufkommen verbleibt, muß es verständlich erscheinen, daß ein Abrücken von der allgemeinen
Voranmeldungsverpflichtung von seiten des Finanzressorts
als riskant angesehen wird.

melu